

Rechtssache C-782/23

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

19. Dezember 2023

Vorlegendes Gericht:

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen)

Datum der Vorlageentscheidung:

13. Dezember 2023

Klägerin im ersten Rechtszug und Berufungsklägerin:

„Tauritus“ UAB

Beklagter im ersten Rechtszug und Berufungsbeklagter:

Muitinės departamentas prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

Beteiligte:

Kauno teritorinė muitinė

...

LIETUVOS VYRIAUSIASIS ADMINISTRACINIS TEISMAS

(Oberstes Verwaltungsgericht Litauens)

BESCHLUSS

13. Dezember 2023

... [nicht übersetzt] Die erweiterte Kammer des Obersten Verwaltungsgerichts Litauens [Zusammensetzung des Gerichts]

hat in einer Sitzung des Gerichts im Rahmen des schriftlichen Berufungsverfahrens das Verwaltungsverfahren überprüft, das der von der Berufungsklägerin, der geschlossenen Aktiengesellschaft Tauritus, gegen das Urteil des Vilniaus apygardos administracinis teismas

(Regionalverwaltungsgericht Vilnius, Litauen) vom 19. Januar 2022 eingelegten Berufung zugrunde liegt; dieses Urteil ist in der Verwaltungsrechtssache über die Klage der Berufungsklägerin, der geschlossenen Aktiengesellschaft Tauritus, gegen die Berufungsbeklagte, den Muitinès departamentas prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos (die dem Finanzministerium der Republik Litauen eingegliederte Zollabteilung) (interessierte Drittpartei – Kauno teritorinė muitinė [Zollamt Kaunas]), ergangen, mit der die Aufhebung von Entscheidungen begehrt worden war.

Die erweiterte Kammer

hat Folgendes festgestellt:

I.

- 1 Die vorliegende Rechtssache betrifft eine Steuerstreitigkeit zwischen der Berufungsklägerin, der geschlossenen Aktiengesellschaft Tauritus (im Folgenden: Gesellschaft), und der Berufungsbeklagten, der dem Finanzministerium der Republik Litauen eingegliederten Zollabteilung (im Folgenden: Abteilung). Der vorliegende Rechtsstreit betrifft u. a. den Teil des Steuerprüfungsberichts Nr. 7KM320048M vom 14. September 2017 (im Folgenden: Bericht) des Zollamts Kaunas, in dem die Gesellschaft veranlagt und ihr die Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 4 853 Euro für die Einfuhrumsatzsteuer (Mehrwertsteuer) auferlegt wurde.

Rechtsgrundlage: Unionsrecht

- 2 Art. 15 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (im Folgenden: Zollkodex der Union) bestimmt:

„(2) Der Beteiligte ist mit Abgabe einer Zollanmeldung ... für alle folgenden Umstände verantwortlich

a) für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen in der Anmeldung, der Mitteilung oder dem Antrag, ...“

- 3 In Art. 70 des Zollkodex der Union heißt es u. a.:

„(1) Die vorrangige Grundlage für den Zollwert von Waren ist der Transaktionswert, das heißt der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, der erforderlichenfalls anzupassen ist.

(2) Der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis ist die vollständige Zahlung, die der Käufer an den Verkäufer oder der Käufer an einen Dritten zugunsten des Verkäufers für die eingeführten Waren leistet oder zu leisten hat, und schließt alle

Zahlungen ein, die als Voraussetzung für den Verkauf der eingeführten Waren tatsächlich geleistet werden oder zu leisten sind.

(3) Der Transaktionswert ist anwendbar, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

... b) der Verkauf oder der Preis unterliegt keinen Bedingungen oder Leistungen, deren Wert im Hinblick auf die zu bewertenden Waren nicht bestimmt werden kann, ...“

- 4 Art. 173 Abs. 3 des Zollkodex der Union sieht vor, dass „[d]ie Änderung der Zollanmeldung ... auf Antrag des Anmelders innerhalb von drei Jahren nach der Annahme der Zollanmeldung auch nach Überlassung der Waren gestattet werden [kann], damit der Anmelder seine Pflichten aus der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren erfüllen kann“.
- 5 Art. 128 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (im Folgenden: Durchführungsverordnung) sieht vor, dass „[d]er Transaktionswert der zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauften Waren ... zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung aufgrund des unmittelbar vor dem Verbringen der Waren in das Zollgebiet erfolgten Verkaufs bestimmt [wird]“.
- 6 Art. 133 der Durchführungsverordnung sieht vor: „Unterliegt der Verkauf oder der Preis eingeführter Waren einer Bedingung oder der Erbringung einer Leistung, deren Wert im Hinblick auf die zu bewertenden Waren bestimmt werden kann, so gilt dieser Wert als Teil des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises.“
- 7 Gemäß Art. 85 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem „[ist] [b]ei der Einfuhr von Gegenständen ... die Steuerbemessungsgrundlage der Betrag, der durch die geltenden Gemeinschaftsvorschriften als Zollwert bestimmt ist“.

Sachverhalt

- 8 Das Zollamt Kaunas führte gemäß einer Entscheidung vom 26. Mai 2017 für den Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis zum 30. April 2017 eine Steuerprüfung der Gesellschaft durch, in deren Verlauf festgestellt wurde, dass die Gesellschaft in dem von der Prüfung erfassten Zeitraum u. a. verschiedene Mengen an Diesel und Flugturbinenkraftstoff von unterschiedlichen Lieferanten erworben und diese in das Hoheitsgebiet der Republik Litauen eingeführt hatte.
- 9 Die mit den Lieferanten geschlossenen Verträge und die der Gesellschaft ausgestellten Pro-forma-Rechnungen wiesen den von der Gesellschaft für den Kauf der Waren zu zahlenden vorläufigen Preis (im Folgenden: vorläufiger Preis) aus.

- 10 Bei der Anmeldung zur Überlassung des erworbenen und eingeführten Kraftstoffs zum zollrechtlich freien Verkehr und zur Verwendung im Inland gab die Gesellschaft in ihren Einfuhranmeldungen den vorläufigen Preis als den Zollwert der Waren an. Dementsprechend nannte sie in ihren Anmeldungen den Zollwertbestimmungscode „6“ für die in Rede stehenden Waren, d. h. sie bestimmte den Wert nach der in Art. 74 Abs. 3 des Zollkodex der Union und Art. 144 der Durchführungsverordnung genannten Schlussmethode.
- 11 Nach den Bestimmungen der Lieferantenverträge wurde der vorläufige Preis nachträglich angepasst, um den nach der Einfuhr der Waren aufgetretenen Umständen, wie den durchschnittlichen Kraftstoffpreisen auf dem Markt für den einschlägigen Zeitraum und dem durchschnittlichen Wechselkurs für den einschlägigen Zeitraum, Rechnung zu tragen. Die Gesellschaft und ihre Lieferanten kamen durch zusätzliche Vereinbarungen (Anhänge zu den Verträgen) über diesen geänderten Preis (im Folgenden: Endpreis) überein, auf deren Grundlage die Lieferanten die geänderten Rechnungen ausstellten (in Abhängigkeit von den oben genannten Marktpreisschwankungen lag der Endpreis in einigen Fällen höher als der vorläufige Preis und in anderen Fällen niedriger).
- 12 Nachdem die Gesellschaft die von den Lieferanten geänderten Rechnungen erhalten hatte, nahm sie eigenständig eine Anpassung des in den oben genannten Einfuhranmeldungen angemeldeten Warenwerts vor.
- 13 Die Prüfung ergab zudem, dass die Gesellschaft im Zeitraum vom 29. September 2016 bis zum 1. Februar 2017 dreizehn Einfuhranmeldungen (im Folgenden: in Rede stehende Anmeldungen) beim Zollamt eingereicht hatte, in denen der mit den Lieferanten vereinbarte vorläufige Preis als Zollwert für den eingeführten Kraftstoff (im Folgenden: in Rede stehende Waren) angegeben war. Am 6. Februar 2017 und am 15. März 2017 stellten die Lieferanten der Gesellschaft geänderte Rechnungen (im Folgenden: geänderte Rechnungen) aus, die Endpreise für die eingeführten Kraftstoffe auswiesen, die höher als der in den in Rede stehenden Anmeldungen angegebene Zollwert waren.
- 14 Anders als in früheren Fällen beantragte die Gesellschaft bei den Zollbehörden keine Anpassung des Zollwerts der in den in Rede stehenden Anmeldungen aufgeführten Waren und entrichtete die zusätzliche Einfuhrumsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht vor Beginn der Steuerprüfung (26. Mai 2017) an den Staatshaushalt.
- 15 Das Zollamt Kaunas, das seinerseits die in Art. 70 Abs. 1 des Zollkodex der Union genannte Methode der Zollwertbestimmung anwandte, erkannte den in den geänderten Rechnungen genannten Endpreis als den Zollwert der in Rede stehenden Waren an, nahm eine zusätzliche Veranlagung der Gesellschaft vor und erlegte ihr die Zahlung von Verzugszinsen für die Einfuhrumsatzsteuer für den Zeitraum ab der Annahme der in Rede stehenden Anmeldungen durch die Zollbehörden bis zum Tag der Erstellung des Berichts (14. September 2017) auf.

- 16 Die diese Entscheidung der örtlichen Steuerbehörde betreffende Steuerstreitigkeit wurde von der Abteilung, der Mokestinių ginčų komisija prie Lietuvos Respublikos Vyriausybės (Kommission für Steuerstreitigkeiten bei der Regierung der Republik Litauen) und dem Regionalverwaltungsgericht Vilnius geprüft, die alle feststellten, dass die in Rede stehende Berechnung der Verzugszinsen gerechtfertigt gewesen sei.
- 17 Mit Entscheidung vom 17. Juni 2020 verwies das Oberste Verwaltungsgericht Litauens, das über die Berufung der Berufungsklägerin zu entscheiden hatte, die Steuerstreitigkeit zur erneuten Prüfung an die Abteilung zurück und führte im Wesentlichen aus, dass die Steuerbehörde den in Rede stehenden Zollwert der Waren zu Unrecht auf der Grundlage der Transaktionswertmethode bestimmt habe. Das Gericht stellte im Wesentlichen fest, dass die Anwendbarkeit von Art. 70 Abs. 1 des Zollkodex der Union nicht auf einen Endpreis gestützt werden könne, der im Zeitpunkt der Einfuhr der in Rede stehenden Waren und im Zeitpunkt der Abgabe der ursprünglichen Anmeldungen noch nicht bekannt gewesen sei und nicht hätte bekannt sein können.
- 18 Mit Entscheidung vom 31. Dezember 2020 erhielt die Abteilung nach erneuter Prüfung des von der Berufungsklägerin beanstandeten Teils des in Rede stehenden Berichts diesen Teil der Entscheidung des Zollamts Kaunas aufrecht, d. h., sie bestätigte, dass die Berufungsklägerin verpflichtet sei, die in Rede stehenden Verzugszinsen zu zahlen.
- 19 Diese (zentrale) Steuerbehörde vertrat u. a. die Auffassung, dass sich die in den Urteilen der Rechtsprechung der Unionsgerichte geprüften Sachverhalte, auf die beim Erlass der oben genannten Entscheidung vom 17. Juni 2020 Bezug genommen worden sei, vom Sachverhalt der vorliegenden Steuerstreitigkeit unterschieden, und befand daher u. a., dass die Gesellschaft nach Erhalt der geänderten Rechnungen mit dem Endpreis der Lieferanten verpflichtet gewesen sei, die in Rede stehenden Einfuhranmeldungen anzupassen, d. h. den Zollwert der Waren gemäß Art. 70 Abs. 1 des Zollkodex der Union zu berechnen und dabei den in den geänderten Rechnungen angegebenen Endpreis als den Transaktionswert anzuerkennen. Nach Ansicht der Abteilung war das Zollamt Kaunas, da die Gesellschaft ihrer Pflicht nicht vor dem Beginn der Steuerprüfung nachgekommen sei, dazu berechtigt, die in Rede stehenden Anmeldungen wie oben beschrieben abzuändern und die Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt der Abgabe der ursprünglichen Anmeldungen bei den Zollbehörden zu berechnen.
- 20 Da das Regionalverwaltungsgericht Vilnius mit seinen Entscheidungen vom 19. Januar 2022 der Ansicht der Abteilung folgte und die Klage der Gesellschaft abwies, legte die Berufungsklägerin Berufung beim Obersten Verwaltungsgericht Litauens ein.

Die erweiterte Kammer

stellt fest:

II.

- 21 Im Licht der Verwaltungspraxis der nationalen Steuerbehörde, wie diese aus den Umständen der in Rede stehenden Steuerstreitigkeit eindeutig hervorgeht, stellt sich im vorliegenden Fall die Frage nach der Auslegung von Art. 70 und Art. 173 Abs. 3 des Zollkodex der Union. Es ist daher im vorliegenden Fall erforderlich, an den Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung der Unionsvorschriften ... [nicht übersetzt] zu richten [Gründe für die Vorlage an den Gerichtshof].

Vorbemerkungen

- 22 In diesem Verfahrensstadium ist erstens anzumerken, dass der vorliegende Rechtsstreit zwar nur den Betrag der von der Berufungsklägerin verlangten Verzugszinsen betrifft, dieser Betrag jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrag der Steuerrückstände und dem Zeitpunkt steht, in dem die Pflicht zur Erfüllung der Steuerschuld entsteht. Daher wäre es im vorliegenden Fall zum Beispiel nicht möglich, die in Rede stehenden Verzugszinsen für (teilweise) gerechtfertigt zu erklären, wenn festgestellt würde, dass der Zollwert, d. h. auch der Steuerwert fehlerhaft bestimmt wurde.

- 23 Zweitens sah das Zollamt Kaunas den Endpreis der in Rede stehenden Waren, wie er von der Berufungsklägerin mit den Lieferanten nach der Überlassung der in Rede stehenden Waren vereinbart worden war, im vorliegenden Fall, wie oben erwähnt, als den Transaktionswert an, d. h., es nahm den angemeldeten vorläufigen Preis als Transaktionswert an, der nachträglich geändert (angepasst) wurde, um den Endpreis widerzuspiegeln.

23.1. Der Endpreis, wie er vom Zollamt Kaunas und der Abteilung anerkannt wurde, war dem Zollamt im Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung weder bekannt noch konnte er ihm bekannt sein (die vorgelegten unbestrittenen Lieferantenverträge und die von der Steuerbehörde unbestrittenen Ausführungen der Berufungsklägerin bestätigen, dass der vorläufige Preis zu dem Zeitpunkt, als der Endpreis bestimmt wurde, auf der Grundlage des durchschnittlichen, von bestimmten Agenturen veröffentlichten Marktpreises und der durchschnittlichen Wechselkursschwankungen im in Rede stehenden Zeitraum geändert [angepasst] wurde).

23.2. Ferner wird durch die bei der Steuerprüfung erhobenen Daten auch objektiv bestätigt, dass der Endpreis in einigen Fällen gegenüber dem vorläufigen Preis gestiegen und in anderen Fällen gesunken ist (der von der Gesellschaft mit ihren Lieferanten am Tag der Annahme der Anmeldung vereinbarte vorläufige Preis konnte nachträglich nach unten oder nach oben angepasst werden).

- 24 Drittens liegen im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die in Rede stehenden Transaktionen einen Betrug, einen Rechtsmissbrauch oder eine andere Form von Steuerhinterziehung beinhalten.

Zur (Nicht-)Anwendbarkeit der „Transaktionswertmethode“ für die Zollwertbestimmung

- 25 Zunächst ist zu prüfen, ob Art. 70 des Zollkodex der Union dahin auszulegen ist, dass dessen Abs. 1 keine Anwendung findet, wenn im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung und aufgrund des Verkaufs, der unmittelbar vor der Überführung der Waren in das Zollgebiet erfolgte, nur der vorläufig zu zahlende Preis bekannt ist, der nachträglich (d. h. nach Abgabe der Anmeldung und Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr) aufgrund außerhalb des Einflussbereichs der Geschäftsparteien liegender Umstände, die im Zeitpunkt der Anmeldung nicht bekannt waren, nach oben oder nach unten angepasst wird.
- 26 Insoweit ist festzustellen, dass Art. 70 des Zollkodex der Union und Art. 128 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vernünftigerweise die Annahme erlauben, dass für die Anwendung der „Transaktionswertmethode“ für die Zollwertbestimmung der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis im Zeitpunkt der Abgabe der Anmeldung bei der Zollbehörde bekannt sein muss (oder ermittelt werden kann).
- 27 Darüber hinaus bestimmt Art. 70 Abs. 3 Buchst. b des Zollkodex der Union ausdrücklich, dass die in Rede stehende Methode keine Anwendung findet, wenn der Verkauf oder der Preis Bedingungen oder Leistungen unterliegt, deren Wert im Hinblick auf die zu bewertenden Waren nicht bestimmt werden kann. Im vorliegenden Fall gehört (gehörte) die nachträgliche Anpassung des vorläufigen Preises u. a. zu den „Bedingungen für das Kaufgeschäft“ über die in Rede stehenden Waren im Sinne dieser Vorschrift des Zollkodex der Union (vgl. in diesem Sinne u. a. Urteil des Gerichtshofs vom 19. November 2020, 5th AVENUE Products Trading, C-775/19, EU:C:2020:948, Rn. 38 bis 42). Wie jedoch bereits erwähnt war der Endpreis im Zeitpunkt der Abgabe der in Rede stehenden Anmeldungen nicht bekannt und hätte nachträglich erhöht oder gesenkt werden können, d. h. es kann davon ausgegangen werden, dass die Wirkung der in Rede stehenden Bedingung für das Kaufgeschäft auf den tatsächlich zu zahlenden Preis im Zeitpunkt der Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr nicht geprüft wurde und auch nicht hätte geprüft werden können.
- 28 Es ist außerdem davon auszugehen, dass das Erfordernis, dass der Anmelder die „Transaktionswertmethode“ anzuwenden hat, wenn der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis im Zeitpunkt der Abgabe der Anmeldung nicht festgestellt werden kann (oder nicht bekannt ist), mit der in Art. 15 Abs. 2 Buchst. a des Zollkodex der Union enthaltenen Pflicht unvereinbar wäre. Außerdem könnte die Angabe eines vorläufigen Preises in der Anmeldung, der nachträglich nach unten oder nach oben angepasst wird, zu einem willkürlichen oder fiktiven Zollwert führen, was mit der Anwendung der in Rede stehenden Transaktionswertmethode unvereinbar wäre (vgl. in diesem Sinne beispielsweise Urteil des Gerichtshofs vom 9. Juni 2022, Baltic Master, C-599/20, EU:C:2022:457, Rn. 26 und 27 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

- 29 Des Weiteren ist festzustellen, dass der Gerichtshof im Urteil vom 20. Dezember 2017, *Hamamatsu Photonics Deutschland* (C-529/16, EU:C:2017:984, Rn. 35), festgestellt hat, dass „[ein] vereinbarte[r] Transaktionswert ..., der sich teilweise aus einem zunächst in Rechnung gestellten und angemeldeten Betrag und teilweise aus einer pauschalen Berichtigung nach Ablauf des Abrechnungszeitraums zusammensetzt, [nicht als Zollwert zugrunde zu legen ist,] ohne dass sich sagen lässt, ob am Ende des Abrechnungszeitraums diese Berichtigung nach oben oder nach unten erfolgen wird“. Obwohl, wie die Abteilung bemerkt, der dem Urteil *Hamamatsu Photonics Deutschland* (C-529/16, EU:C:2017:984) zugrundeliegende Sachverhalt von dem der vorliegenden Rechtssache abweicht, wurde die Prüfung auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze gestützt, die in den Rn. 24 bis 33 dieses Urteils dargelegt sind, was die Schlussfolgerung erlaubt, dass die „Transaktionswertmethode“ auch im vorliegenden Fall nicht im Zeitpunkt der Abgabe, seitens der Gesellschaft, der in Rede stehenden (ursprünglichen) Anmeldungen angewandt werden konnte.

Zur Pflicht, den angemeldeten Zollwert der zum zollrechtlich freien Verkehr überlassenen Waren abzuändern

- 30 Die vorliegende Rechtssache wirft auch die Frage auf, ob Art. 173 Abs. 3 des Zollkodex der Union dahin auszulegen ist, dass der Anmelder nicht verpflichtet ist, bei den Zollbehörden eine Änderung des angemeldeten Zollwerts zu beantragen, der nach Art. 74 des Zollkodex bestimmt wurde, wenn der für die Waren tatsächlich zu zahlende Preis im Sinne von Art. 70 Abs. 1 des Zollkodex, der im Zeitpunkt der Abgabe der Anmeldung nicht bekannt war und nicht bekannt sein konnte, nach Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr bekannt wird.
- 31 Nachdem das Zollamt Kaunas und die Abteilung im vorliegenden Fall die geänderten Rechnungen erhalten hatten, entschieden sie im Wesentlichen, dass die Gesellschaft verpflichtet sei, die Änderung der in Rede stehenden Anmeldungen zu beantragen und den Zollwert der Waren gemäß dem in Art. 70 Abs. 1 des Zollkodex der Union geregelten Verfahren dahin zu berechnen, dass der nach der Abgabe der Anmeldungen und der Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr vereinbarte Endpreis als Transaktionswert angegeben wird. Da die Gesellschaft beim zuständigen Zollamt keinen Antrag stellte, nahm das Zollamt Kaunas die Änderung des Zollwerts in der oben beschriebenen Weise selbst vor.
- 32 In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass Art. 173 Abs. 2 des Zollkodex der Union die allgemeine Regel aufstellt, dass es dem Anmelder (Importeur) nach der Überlassung der Waren, wie es in der vorliegenden Rechtssache der Fall ist, nicht mehr gestattet ist, die Zollanmeldung zu ändern. Als Ausnahme hiervon sieht Art. 173 Abs. 3 des Zollkodex vor, dass die Änderung der Zollanmeldung auf Antrag des Anmelders auch nach Überlassung der Waren gestattet werden kann, damit der Anmelder seine Pflichten aus der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren erfüllen kann.

- 33 Im Licht dieser Bestimmungen ist zum einen anzumerken, dass der Zollwert den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert einer eingeführten Ware widerspiegeln und alle Bestandteile dieser Ware, die einen wirtschaftlichen Wert haben, berücksichtigen muss (vgl. in diesem Sinne u. a. Urteil des Gerichtshofs vom 22. April 2021, Lifosa, C-75/20, EU:C:2021:320, Rn. 24 und die dort angeführte Rechtsprechung). Zum anderen ergibt sich aus Art. 173 Abs. 3 des Zollkodex der Union nicht, dass die Bestimmung eine Pflicht für den Anmelder – und kein Recht – vorsieht, einen Antrag auf Änderung der Anmeldung zu stellen, wobei das Wort „Änderung“ auch beinhaltet, dass es Fehler oder Ungenauigkeiten in der Anmeldung geben kann, die berichtigt werden müssen. Insoweit ist zweifelhaft, ob der Umstand, dass eine Methode für die Zollwertbestimmung nicht angewendet wurde und im Zeitpunkt der Abgabe der Anmeldung auch nicht angewandt angewendet werden konnte, als ein solcher Fehler oder eine solche Ungenauigkeit anzusehen ist.
- 34 Außerdem ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass u. a. nach dem Grundsatz der Unwiderruflichkeit der Anmeldung, sobald diese angenommen wurde, die Einzelheiten der Anmeldung nur in den im einschlägigen Unionsrecht streng eingegrenzten Fällen geändert werden können (vgl. in diesem Sinne beispielsweise Urteil vom 17. September 2014, Baltic Agro, C-3/13, EU:C:[2014:2227], Rn. 43 und die dort angeführte Rechtsprechung), und dass die in Art. 173 Abs. 3 des Zollkodex der Union vorgesehene Möglichkeit, eine Anmeldung zu ändern, eng auszulegen ist (Urteil vom 8. Juni 2023, Zes Zollner Electronic, C-640/21, EU:C:2023:[457], Rn. 43).
- 35 In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass Art. 176 [Abs. 1] Buchst. c des Zollkodex der Union die Europäische Kommission mit der Aufgabe betraut, das Verfahren für die Änderung einer Zollanmeldung nach Überlassung der Waren gemäß Art. 173 Abs. 3 zu regeln. Die Durchführungsverordnung, die gemäß dem 39. Erwägungsgrund u. a. mit dem Ziel erlassen wurde, „... die Situationen, in denen eine Zollanmeldung nach der Überlassung der Waren geändert werden kann, ...“ festzulegen, ermöglicht in einem Fall wie dem vorliegenden jedoch namentlich dann keine Änderung der Anmeldung, wenn sich aus den an Lieferverträgen nach der Abgabe einer Anmeldung vorgenommenen Änderungen der für die Waren tatsächlich zu zahlende Preis ergibt. Vielmehr verbietet beispielsweise Art. 130 Abs. 3 der Durchführungsverordnung ausdrücklich, Preisnachlässe aufgrund von Vertragsänderungen nach dem Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zu berücksichtigen.

III.

1. ... [nicht übersetzt] [Pflicht zur Vorlage gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV]
2. Um unter diesen Umständen die Zweifel auszuräumen, die hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der für die im vorliegenden Rechtsstreit in Rede stehenden Rechtsverhältnisse relevanten Bestimmungen des Unionsrechts entstanden sind, ist es angezeigt, den Gerichtshof um Auslegung der fraglichen

unionsrechtlichen Bestimmungen zu ersuchen. Eine Beantwortung der im Tenor des vorliegenden Beschlusses gestellten Fragen ist für den vorliegenden Rechtsstreit von entscheidender Bedeutung, weil sie ermöglichen würde, den Anwendungsbereich der Einfuhrumsatzsteuerschuld der Berufungsklägerin und den Zeitpunkt, in dem die Schuld entstanden ist, zu prüfen, d. h. die Umstände, die u. a. mit der Möglichkeit der Steuerbehörde, Verzugszinsen für diese Steuer zu erheben, unmittelbar verknüpft sind, wodurch insbesondere der Vorrang des Unionsrechts gewährleistet wäre.

In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen ... [nicht übersetzt] [Bezugnahme auf verfahrensrechtlichen Bestimmungen] ... [nicht übersetzt] beschließt die vorliegende Kammer

wie folgt:

... [nicht übersetzt] [Verfahrensformeln]

Die folgenden Fragen werden dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art. 70 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union dahin auszulegen, dass Abs. 1 dieser Bestimmung in einem Fall wie dem vorliegenden keine Anwendung findet, wenn im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung und aufgrund des Verkaufs, der unmittelbar vor der Überführung der Waren in das Zollgebiet erfolgte, nur der vorläufig zu zahlende Preis bekannt ist, der nachträglich (d. h. nach Abgabe der Anmeldung und Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr) aufgrund außerhalb des Einflussbereichs der Geschäftsparteien liegender Umstände, die im Zeitpunkt der Anmeldung nicht bekannt waren, nach oben oder nach unten angepasst wird?
2. Ist Art. 173 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 dahin auszulegen, dass der Anmelder nicht verpflichtet ist, bei den Zollbehörden eine Änderung des angemeldeten Zollwerts zu beantragen, der nach Art. 74 der Verordnung bestimmt wurde, wenn in einem Fall wie dem vorliegenden der für die Waren tatsächlich zu zahlende Preis im Sinne von Art. 70 Abs. 1 der Verordnung, der im Zeitpunkt der Abgabe der Anmeldung nicht bekannt war und nicht bekannt sein konnte, nach Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr bekannt wird?

... [nicht übersetzt] [Verfahrensformeln und Besetzung des Gerichts]